



Eisenbahn-Bundesamt

Verwaltungsvorschrift

für die
Überwachung
des Betriebes und Instandhaltung von
Signal-, Telekommunikations- und
Elektrotechnischen Anlagen
(VV EA-STE)

Ausgabe 1.1

Gültig ab 01.01.2020

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 2
Referat 22
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

VV EA-STE 1.1

Verzeichnis der Änderungen

Aktuelle Version		Datum
Version 1.1		01.01.2020
Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbeschreibung
1	gesamte VV	Anpassung an die EIGV, Anpassung der Layouts (Abkürzungsverzeichnis, Änderungen der Anhänge), sonstige formelle Änderungen
2	§ 5c	Anpassung an die VV/Leitlinie Marktaufsicht
3	§§ 6 – 6d	Anpassung der Begriffe Sonderüberwachung / Sonderprüfung an die VV Überwachung
4	§ 7 Abs. 3	Konkretisierung des Verfahrens
5	§ 7 Abs. 4	Ursachenerforschung bei Verstößen der Stufe 2 oder 3

Bezugsquelle:

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 2
Referat 22
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
www.Eisenbahn-Bundesamt.de

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift	5
§ 2 Gegenstand und Umfang der Überwachung	6
§ 3 Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik.....	8
Abschnitt 2: Durchführung der Überwachung	9
§ 4 Grundsätze der Überwachung.....	9
§ 5 Felder, die der Überwachung unterliegen	10
§ 5a Objektbezogene Überwachung	10
§ 5b Prozessbezogene Überwachung.....	11
§ 5c Marktaufsicht	12
§ 5d Überwachung der Betriebspflicht und Kapazität	13
§ 6 Arten der Überwachung	14
§ 6a Regelüberwachung.....	14
§ 6b Programmüberwachung	15
§ 6c Sonderprüfung.....	16
§ 6d Schwerpunktprüfungen	16
§ 7 Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes	17
§ 8 Berichtspflichten, Termine und sonstige Vorgaben	18
Anhänge	20
Anhang 1 Begriffsbestimmungen.....	21
Anhang 2 Verfahren der Überwachung.....	24
Anhang 3 Diagramm Überwachung.....	25
Anhang 4 Antwortmöglichkeiten der Checklisten.....	26

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ENE	Energie
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
EU-VO	Verordnung der Europäischen Union
NE-Bahn	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
SiGe	Sicherheitsgenehmigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
VV	Verwaltungsvorschrift
ZZS	Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als nationale Sicherheitsbehörde gemäß Artikel 1 der EU-VO Nr. 2018/761 i.V.m. § 3 Absatz 1a BEVVG Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die gemäß § 7c AEG einer Sicherheitsgenehmigung (SiGe) bedürfen, bzgl. der Beherrschung aller mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken mit Hilfe ihres nach § 7c Absatz 2 Nr. 1 AEG eingerichteten Sicherheitsmanagementsystems (SMS). Das EBA hat dabei insbesondere die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung von Betriebsanlagen durch die EIU im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 18 AEG zu überwachen.
- (2) Des Weiteren ist das EBA gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 1, 1e Nr. 4 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BEVVG zuständig für die Durchführung der Aufsicht über Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen mit Sicherheitsgenehmigungen (NE-Bahnen). Die Aufgaben und Befugnisse des EBA als Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in § 5a AEG geregelt. Überwachung im Sinne dieser VV beinhaltet die Eisenbahnaufsicht nach den §§ 5 und 5a AEG.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift dienen der Durchführung der Überwachung über die Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften und die Anwendung der EIU eigenen SMS für die Instandhaltung der Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (STE) der Eisenbahnen, die Betriebsanlagen im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 18 AEG sind.
- (4) Die der Überwachung unterliegenden STE-Anlagen sind die Bestandteile der strukturellen Teilsysteme ZZS und ENE sowie die in Anlage 2 Nr. 2 EIGV genannten Anlagen der übrigen Eisenbahninfrastruktur.
- (5) Diese VV legt interne Regelungen und Verfahren zur Durchführung des Aufsichtsverfahrens im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 EU-VO Nr. 2018/761.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Überwachung

- (1) Eisenbahnen sind nach § 4 Abs. 3 AEG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Normiert werden damit Sicherheitspflichten mit dem Ziel, Schäden präventiv zu vermeiden (Betreiberverantwortung). Die Eisenbahnen werden durch die Überwachung des EBA nicht von ihrer Verantwortung für den sicheren Zustand der Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 AEG entbunden, denn die materiellen Sicherheitspflichten gemäß § 4 Abs. 3 AEG liegen bei den Eisenbahnunternehmen und nicht bei der Aufsichtsbehörde.
- (2) Darüber hinaus folgt aus § 4 Absatz 3 i.V.m. § 11 AEG für Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) eine Betriebspflicht für Eisenbahninfrastruktur. Diese ist im planfestgestellten oder sonst behördlich genehmigten Zustand betriebsbereit vorzuhalten.
Beide Pflichten treffen die Eisenbahnen kraft Gesetzes. Ein Nichteinschreiten des EBA reduziert diese Pflichten nicht. Denn es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des EBA, ob und ggf. wie es einschreitet.
- (3) Gemäß § 5 Abs. 1 AEG wird durch die Eisenbahnaufsicht die Beachtung des Rechts der Europäischen Union, des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sichergestellt. Auf Grund der Betreiberpflicht nach § 4 Abs. 3 AEG ergibt sich demnach für die im Rahmen der Eisenbahnaufsicht durchzuführenden Überwachung des EBA gemäß § 5a Abs. 1 und Abs. 2 AEG, dass diesem bei der Wahrnehmung der Eisenbahnaufsicht Ermessen zusteht und diese sich grundsätzlich auf Stichproben beschränken kann, vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde hat sich zuvor ein zuverlässiges Bild über die Wahrnehmung der Instandhaltung der STE-Anlagen gemacht.
Der Umfang der Stichproben ergibt sich nach pflichtgemäßem Ermessen und wird im Abschnitt 2 näher erläutert.
- (4) Demgegenüber können sich aus dem besonderen Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens andere Erfordernisse an die Überwachungsichte ergeben. Das EBA kann sich bei Vorliegen von Erkenntnissen, die auf einen möglichen Schadenseintritt hindeuten (Gefahrenverdacht), von Amts wegen Gewissheit verschaffen (Gefahrenerforschung). Hierzu stehen Mittel des § 5a AEG, insbesondere die Abs. 4 und 5 zur Verfügung.
- (5) Gegenstand der Eisenbahnaufsicht sind die Beachtung der Verpflichtungen der Eisenbahnen aus § 5 Abs. 1 AEG und der EBO. Das EBA überwacht darüber hinaus, ob die in der

VV EA-STE 1.1

Sicherheitsgenehmigung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und wirksam sind und die ordnungsgemäße Instandhaltung der STE-Anlagen der Eisenbahnen nach den im SMS der Eisenbahnen festgelegten Prozessen und Regelwerke sowie den als anerkannte Regeln der Technik (vgl. § 2 Abs. 1 EBO) eingeführten Instandhaltungsanweisungen erfolgt. Insbesondere wird dabei geprüft, ob

- die in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie vorausgegangenen Bescheiden des EBA enthaltenen Pflichten eingehalten sind,
- die Betreiberin ihren Betrieb sicher führt und die STE-Anlagen in einem betriebs sicheren Zustand hält,
- die Betreiberin der sich aus den §§ 4 i.V.m. 11 AEG und 2 EBO ergebenden Verpflichtung zum Betrieb der Infrastruktur nachkommt,
- sich die STE-Anlagen im genehmigten Zustand befinden,
- die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und bei Abweichungen Nachweise mindestens gleicher Sicherheit vorliegen,
- die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik instandgehalten werden, festgestellte Mängel beseitigt werden und hierüber seitens der Eisenbahnen eine Dokumentation vorliegt. Sie soll die durchgeführten Inspektionen sowie vorgefundene Mängel und deren Beseitigung nachweisen. Diese Dokumentation kann sich das EBA vorlegen lassen.
- Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in Ordnung sind und die Betreiberin die entsprechenden Vorgaben und Verfahren damit durchgängig anwendet.

- (6) Das EBA erhebt und wertet Daten aus einer Vielzahl von Quellen aus. Dazu gehören beispielsweise Erkenntnisse, die bei der Bewertung von Sicherheitsmanagementsystemen gewonnen wurden, Ergebnisse früherer Überwachungstätigkeiten, Unfallberichte/Empfehlungen der nationalen Durchführungsstellen, sonstige Berichte oder Daten zu Unfällen/Zwischenfällen, Jahresberichte von Eisenbahnunternehmen/Fahrbetriebbetreibern an die nationale Sicherheitsbehörde, Jahresinstandhaltungsberichte von für die Instandhaltung zuständigen Stellen, Beschwerden aus der Bevölkerung und andere relevante Quellen.

Das EBA bedient sich dabei geeigneter Techniken gemäß § 6 Abs. 1 der VV Überwachung für seine Überwachungstätigkeiten.

VV EA-STE 1.1

§ 3 Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik

- (1) Aus § 4 Abs. 3 AEG i.V.m. § 2 Abs. 1 EBO ergibt sich, dass STE-Anlagen so zu betreiben, instand zu halten und zu nutzen sind, dass beim vorgeschriebenen Betrieb die Sicherheit gewährleistet ist und dass den besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb her-rühren, Rechnung getragen wird. Die Instandhaltung dient der Sicherstellung der in § 4 Abs. 3 AEG normierten Sicherheitspflichten. Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten sind insbesondere in EBO, ESO und EIGV geregelt. Darüber hinaus sind Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten in den anerkannten Regeln der Technik und in den Instandhaltungsanweisungen beschrieben.
- (2) Die von den Eisenbahnen bei der Instandhaltung zu beachtenden Regeln werden bei Eisenbahnen mit Sicherheitsgenehmigung (SiGe) im Rahmen der Erteilung sowie der Rezer-tifizierung der Sicherheitsgenehmigung nach § 7 c AEG vom EBA geprüft und der Eisenbahnaufsicht zugrunde gelegt.
- (3) Die Instandhaltungsanweisungen der Eisenbahnen des Bundes gelten als anerkannte Re-gel der Technik gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verwaltungsvorschrift, solange diesen nicht durch EBA widersprochen wurde. Bis zur Aufnahme von sicherheitsrelevanten Instandhaltungsanweisungen gemäß der SMS der Eisenbahnen in das Regelwerk gelten für den Betreiber und die Durchführung der Instandhaltung die im Prozess der Zulassung entstandenen fir-menbezogenen sicherheitsrelevanten Anweisungen.
- (4) Wenn bei einer Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 2 Abs. 2 EBO kein Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit vorliegt oder geführt werden kann, entscheidet das EBA im Rahmen seines Ermessens, ob und wie gegen die Eisenbahnen eingeschritten wird.
- (5) Anlagen genießen Bestandsschutz, sofern sie zum Zeitpunkt der Errichtung den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und dies dokumentiert ist. Gehen von diesen Anlagen Gefahren für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes aus, so erlischt der Bestandsschutz.

Abschnitt 2: Durchführung der Überwachung

§ 4 Grundsätze der Überwachung

- (1) Mit der Überwachungskonzeption dieser VV werden Erkenntnisse gewonnen, die ein repräsentatives Bild über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Funktionsfähigkeit der zu überwachenden Instandhaltungsorganisationen vermitteln.

Diese Erkenntnisse dienen als eine der Maßgaben für die Erteilung bzw. Rezertifizierung der Sicherheitsgenehmigung. Das gewonnene Bild wird durch die Stichproben in allen Überwachungsarten bestätigt oder widerlegt.

- (2) Abhängig von der Art der Überwachung meldet sich das EBA bei den Eisenbahnen des Bundes an.

Die erforderlichen technischen Einrichtungen und Personale wie auch die Sicherungsmaßnahmen und Hilfsdienste gem. § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG haben die Eisenbahnen des Bundes zu stellen.

Wird die Stellung dieser Hilfsdienste und Hilfsleistungen im Sinne des § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG durch das Unternehmen verweigert, sind gegen den Betreiber aufgrund der ergangenen Verpflichtung geeignete Maßnahmen anzuordnen, insbesondere ist ein Zwangsgeld nicht unter 5.000,- € anzudrohen.

- (3) Wenn durch Anlagen, die keine Betriebsanlagen der Eisenbahnen sind, eine Gefahr für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ausgehen kann, ist die zuständige Behörde zu informieren. Bei konkreter Gefahr sind sofort geeignete Maßnahmen gegenüber den Eisenbahnen zu ergreifen (Notzuständigkeit).

- (4) Diese VV sowie die in der Regelüberwachung vorgesehenen Überprüfungen werden bzgl. ihrer grundsätzlichen Umsetzung den EIU entsprechend des Anhangs 1 Pkt. 3 der EU-VO Nr. 2018/761 mitgeteilt.

§ 5 Felder, die der Überwachung unterliegen

(1) Die Überwachung findet unternehmensbezogen auf folgenden Feldern statt:

- Objektbezogene Überwachung
- Prozessbezogene Überwachung
- Aufsicht über Interoperabilitätskomponenten sowie sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme deren Bestandteile (Marktaufsicht) und
- Aufsicht über die Einhaltung der Betriebspflicht

Diese Felder können durch die in § 6 ff erläuterten Arten der Überwachung überprüft werden, wobei die Überwachung vorgenannter Felder einzeln oder zusammenhängend abhängig vom Inhalt und Zweck durchzuführen ist.

§ 5a Objektbezogene Überwachung

(1) Die objektbezogenen Überwachungen sind das stichprobenartige Überwachen des ordnungsgemäßen Zustandes und der genehmigten Nutzung der Anlagen einschließlich der konkreten Umsetzung des Sicherheits- und Instandhaltungskonzeptes an den Anlagen sowie der eingesetzten Hilfsmittel vor Ort. Sie schließt auch die stichprobenartige Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel als Folge der objektbezogenen Überwachung ein.

(2) Durch die objektbezogene Überwachung werden Bereiche für eine gezielte Überwachungstätigkeit ausgemacht im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 2 b) der EU-VO Nr. 2018/761.

(3) Die objektbezogene Überwachung erfolgt entweder

- durch gezielte Stichproben an den STE-Anlagen unter Einbeziehung der Inspektionsergebnisse nach eigenem Ermessen des verantwortlichen Sachbearbeiters und/oder
- durch eine aufsichtliche Begleitung an den nach geltenden Rechtsvorschriften sowie den Instandhaltungsanweisungen der Eisenbahn des Bundes vorgegebenen Inspektionen.

Zusammen ergibt sich hierdurch ein Bild vom Zustand der Betriebsanlage vor Ort und von der Arbeitsweise und Qualifikation des Instandhaltungspersonals der Eisenbahnen sowie der eingesetzten Prüfhilfsmittel.

VV EA-STE 1.1

- (4) Beteiligt sich das EBA an einer Inspektion der Eisenbahnen, wird die Inspektion durch die Eisenbahn durchgeführt und vom EBA aufsichtlich begleitet.
- (5) Im obligatorischen organisationsbezogenen Teil einer objektbezogenen Überwachung überprüft das EBA am Ort der zu kontrollierenden STE-Anlage stichprobenartig die in den Regelwerken für die Instandhaltung aufgeführten und für die Anlage vorzuhaltenden Instandhaltungsunterlagen (z. B. Arbeits- und Störungsbücher, Merk- und Messblätter, Inspektionsbuch, Ausdrücke der Protokoll- und Störungsdrucker, Diagnoseausdrücke usw.). Das EBA kann die genannten Unterlagen auch an jedem anderen Aufbewahrungsort der Eisenbahnen innerhalb der dort üblichen Geschäftszeiten einsehen (siehe auch § 5a Abs. 4 AEG).
- (6) Auf eine Bereithaltung der Instandhaltungsunterlagen bei der zu beaufsichtigenden STE-Anlage oder die Einsichtnahme an anderer Stelle kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Dokumentationen in Papierform oder auf elektronischem Datenträger in einem gängigen EDV-Format (*.pdf, *.doc, *.docx oder *.xls) dem EBA vorliegen und daraus sämtliche benötigten Erkenntnisse gewonnen werden können.
- (7) Art und Häufigkeit der objektbezogenen Überwachung werden im § 6a geregelt.

§ 5b Prozessbezogene Überwachung

- (1) Zweck der prozessbezogenen Überwachung ist die Kontrolle, ob die Eisenbahnen in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht ihren Verpflichtungen im Rahmen der Betreiberverantwortung nach § 4 Abs. 3 AEG in geeigneter und ausreichender Weise nachkommen.
Sie dient dabei insbesondere der Kontrolle der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems und beinhaltet dazu Gespräche mit Personen auf allen Ebenen des EIU, Durchsicht von Dokumenten und Aufzeichnungen und Überprüfungen der Sicherheitsergebnisse des SMS.
- (2) Das Referat 22 oder die Sachbereiche 3 legen die Verfahren, Inhalte und Dokumentation der prozessbezogenen Überwachung in den Programmen für jedes Überwachungsjahr neu fest.
Der zentrale Überwachungsplan im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 2 c der EU-VO 2018/761 ist dabei Bestandteil der Programmüberwachung nach § 6b (1) dieser VV. Er wird den be-

VV EA-STE 1.1

troffenen EIU Anfang des Jahres im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 3 der EU-VO 2018/761 übermittelt.

Die Anwendung der Prozesse und Verfahren der Sicherheitsmanagementsysteme werden von den Referaten 21, 22 und 34 gemeinsam überwacht. Die Abarbeitungen des dem Referat 22 zugewiesenen Anteils wird vom Aufsichtsreferenten im Rahmen der zentralen Programmüberwachung koordiniert.

- (3) Berührt eine Organisationseinheit der Eisenbahnen Zuständigkeitsbereiche mehrerer EBA-Außenstellen, so bestimmt das Referat 22 einen federführenden Sachbereich 3 zur Überwachung gemäß Abs. 2.
- (4) Die Sachbereiche 3 legen die Untersuchungsergebnisse mit der Überwachungsstatistik dem Referat 22 vor.

§ 5c Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht erfolgt nach den Vorgaben der aktuellen Version der VV Marktaufsicht und wird federführend durch das Referat 22 und die Sachgebiete 224/226 durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der Marktaufsicht nach § 28 EIGV wird stichprobenartig überwacht, ob die in Verkehr gebrachten Interoperabilitätskomponenten gemäß TSI ZZS und ENE sowie sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme und Bestandteile dieser Systeme den grundlegenden Anforderungen entsprechen.
- (3) Werden im Rahmen der Eisenbahnaufsicht durch die Sachbereiche 3 Verstöße gegen §5c Absatz (2) festgestellt, sind diese dem Referat 22 sowie dem zuständigen Sachgebiet zu melden.
- (4) Die Sachbereiche 3 werden gegebenenfalls im Rahmen von Programmüberwachungen, Sonder- oder Schwerpunktprüfungen nach Vorgaben des Referats und der Sachgebiete 224/226 an der Marktaufsicht beteiligt.

§ 5d Überwachung der Betriebspflicht und Kapazität

(1) Das EBA überwacht auch die Einhaltung der Betriebspflicht der Eisenbahninfrastruktur (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.10.2007, Aktenzeichen 3 C 51.06).

Die Betriebspflicht für Strecken ergibt sich aus §§ 4 Abs.3, 2 Abs. 3, und 11 Abs.2 Satz 3 AEG i.V.m. § 2 Abs. 4 EBO.

(2) Die Betriebspflicht umfasst die Verpflichtung, die Infrastruktur im zuletzt planfestgestellten Zustand mit der planfestgestellten Geschwindigkeit instand zu halten und sicher für den Verkehr bereitzustellen. Sie endet bei Strecken mit Erteilung der Genehmigung zur dauerhaften Einstellung des Betriebes oder mit Abgabe der Infrastruktur an einen anderen Betreiber.

(3) Im Rahmen der Überwachung ist zu prüfen, ob alle nicht im Verzeichnis der stillgelegten Strecken des EBA (EBA-Intranet unter Referat 23) aufgeführten Strecken vollständig betriebsbereit mit der planfestgestellten Geschwindigkeit vorgehalten und angeboten werden. Ist dies nicht der Fall, so besteht der Verdacht, dass die DB Netz AG ihre Betriebspflicht verletzt. Im Rahmen des Aufgreifermessens ist nun zu entscheiden, ob dem Verdacht nachgegangen werden soll.

(4) Für die Überwachung von STE-Anlagen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Vorkommnisse näher zu untersuchen:

- Abbindung eines Oberleitungsabschnittes
- Länger andauernde betriebliche Sperrung von Gleisen (Sh 2-Scheibe, Schwellenkrenz, Sperren im Stellwerk, etc.)
- Nichtplanfestgestellte Rz-Maßnahmen
- Vorübergehende La-Stellen außerhalb von Baumaßnahmen

Es gelten folgende Aufgreifkriterien:

- Bei längerfristigen (über 6-monatigen) Streckensperrungen oder Teilsperrungen, für die keine Stilllegungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde, ist eine Anhörung erforderlich. Dabei rechtfertigen weder die Unwirtschaftlichkeit einer Strecke noch gravierende Mängel oder höhere Gewalt die dauerhafte Sperrung oder Teilspernung ohne Genehmigung nach § 11 AEG. Der Vorgang ist in diesen Fällen mit dem Anhörungsergebnis an die Zentrale, Referat 23 abzugeben, welche die Wiederinbetriebnahme verfügen und verfolgen wird. Auch die Sperrung eines Teils der Strecke, wie zum Beispiel eines Überholgleises oder einer Überleitstelle sowie von Serviceeinrichtungen sind wegen ihrer Auswirkungen auf den Betrieb im Störfall ohne Genehmigung

VV EA-STE 1.1

nach § 11 AEG i.d.R. nicht zulässig. Bei Feststellung einer Sperrung ist daher wie bei der Sperrung ganzer Strecken zu verfahren.

- Mängelbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen werden in der Regel von den Sachbereichen 2 und 5 untersucht. Ergeben sich bei der Überwachung Hinweise auf derartige Mängel, so ist der Sachbereich 2 zu informieren.
- (5) Die Betriebspflicht auch für die sonstigen Betriebsanlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 3c AEG i.V.m. § 2 Abs. 4 EBO. Sie endet mit der Genehmigung des Rückbaus im Rahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Im Zweifelsfall ist nach Rücksprache mit dem Referat 23 über die vorgefundenen Sachverhalte zu entscheiden.
- (6) Inhaber der Betriebspflicht und Adressat der Anordnungen ist der zuständige Betreiber.

§ 6 Arten der Überwachung

- (1) Die Überwachung wird als
- Regelüberwachung
 - Programmüberwachung oder als
 - Sonderüberwachung bestehend aus
 - Sonderprüfung oder
 - Schwerpunktprüfung
- durchgeführt.

§ 6a Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung ohne besonderen Anlass findet als stichprobenartige Kontrolle statt. Die Auswahl der zu überwachenden Anlagen erfolgt anhand folgender Gesichtspunkte:
- Art der STE-Anlage
 - Mangelanfälligkeit der STE-Anlage
 - Anlagenanzahl
 - Erkenntnisse aus Überwachungsstatistiken, Unregelmäßigkeiten, Unfällen,
 - Festlegungen in Sonderprogrammen,
 - Anzahl und Zeitpunkt letztmaliger Kontrollen.

VV EA-STE 1.1

- (2) Die zu überwachenden STE-Anlagen werden in Anlagen geringer, mittlerer und hoher Sicherheitsbewertung aufgeteilt. Entsprechend dieser Aufteilung wird durch das Referat 22 eine gewichtete Stichprobe für jede Technik festgelegt und den Sachbereichen mitgeteilt. Damit richten sich die Überwachungsmaßnahmen des EBA schwerpunktmäßig auf solche Techniken, von denen jeweils die größte Gefahr oder das am wenigsten beherrschte Risiko ausgeht, was insbesondere einer effizienten Ressourcennutzung dient.
- (3) Bei einer festzulegenden Reihung der Kontrollen gilt der Grundsatz, dass zunächst die Anlagen kontrolliert werden, bei denen am ehesten technische Probleme zu vermuten sind. Hierbei sind folgende, nach Wichtigkeit geordnete Kriterien anzuwenden:
- Werden Schwachstellen in der Anlage vermutet?
 - Sind bei bestimmten Anlagentypen Schwachstellen in Abhängigkeit vom Alter der Anlage aus anderen Überwachungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse bekannt?
 - Wie ist die betriebliche Bedeutung und Belastung der Anlage?
 - Wie hoch ist das Alter der Anlage?
 - Ist die Erneuerung der Anlage geplant oder in Ausführung?
- (4) Im Rahmen einer Kontrolle sind neben der objektbezogenen Überwachung in der Regel die entsprechenden prozessbezogenen Überwachungen, die Überwachung der Marktaufsicht und der Betriebspflicht durchzuführen. Damit soll festgestellt werden, ob
- die Instandhaltung ordnungsgemäß durchgeführt wird und
 - die Anlage augenscheinlich einen ordnungsgemäßen Zustand aufweist.

§ 6b Programmüberwachung

- (1) Das Referat 22 legt zentral nach bundesweiten Gesichtspunkten jährlich flexibel ein gesondertes Programm fest. Gleichmaßen bestimmen die Sachbereichsleiter 3 regional ein Jahresprogramm nach regionalen Aspekten. Grundlage hierzu bilden jeweils die in den vergangenen Überwachungsjahren gewonnenen Erkenntnisse. Die Themen sollen prozessbezogen sein und auf eine Überwachung des SMS des jeweiligen EIU abzielen.
- (2) Die Sachbereiche 3 führen neben der nach § 6a vorgegebenen Regelüberwachungen die unter Abs. 1 genannten Überwachungen in eigener Verantwortung durch. Dabei sind auch

VV EA–STE 1.1

die überwachungspflichtigen STE-Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 zu betrachten, für die das Referat 22 kein Überwachungsziel vorgibt. Die regionalen Programminhalte sind dem Referat 22 jeweils zum Beginn des Überwachungsjahres (siehe § 8 Abs. 1) mitzuteilen.

- (3) Die Sachbereiche 3 legen die zentralen und regionalen Untersuchungsergebnisse mit der Überwachungsstatistik dem Referat 22 bis zum 1.3. des Folgejahres vor (siehe § 8 Abs. 1).

§ 6c Sonderprüfung

- (1) Die Sonderprüfungen sind das umfassende Prüfen des technischen Zustandes einer Anlage oder eines Teils einer Anlage unter dem Gesichtspunkt der Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie ggf. auch der Instandhaltungsorganisation.
- (2) Sonderprüfungen durch den Sachbereich 3 sind insbesondere dann erforderlich, wenn der technische Zustand unter dem Gesichtspunkt der geforderten Sicherheit durch eine prozess- bzw. objektbezogene Überwachung nicht eindeutig festgestellt werden kann.
- (3) Sonderprüfungen können insbesondere erforderlich werden
- nach einer technischen Unregelmäßigkeit,
 - nach einem Unfall,
 - nach einem außergewöhnlichen Ereignis,
 - nach dem Hinweis eines Dritten,
 - wenn bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegungen der technische Zustand der Anlage gezielt untersucht werden muss oder
 - weil Hinweise auf Serienfehler vorliegen oder Wiederholungsgefahr besteht.
- (4) Für den Ablauf der Sonderprüfungen gelten analog die Regelungen für objektbezogene Überwachungen.

§ 6d Schwerpunktprüfungen

- (1) Schwerpunktprüfungen erfolgen anlassbedingt nach Maßgabe des Referats 22. Sie können insbesondere dann erforderlich werden, wenn anhand von Überwachungsauswertungen oder durch andere Vorkommnisse begründete Anzeichen dafür vorhanden sind,

VV EA-STE 1.1

dass in bestimmten Anlagen- bzw. Instandhaltungsbereichen ggf. erhebliche organisatorische, betriebliche oder technische Mängel bestehen.

- (2) Schwerpunktprüfungen dienen der dezidierten Sachverhaltsfeststellung, in welcher Ausprägung ggf. die Mängel vorhanden sind und welche Instandhaltungsbereiche der Eisenbahnen sie betreffen.

Das Referat 22 legt in Abstimmung mit den Sachbereichsleitern 3 hierzu die Einzelheiten zur Durchführung, zu den Stichproben sowie der Auswertung der Schwerpunktprüfungen fest.

§ 7 Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes

- (1) Die Überwachung des Betriebes und der Instandhaltung ist anhand der jeweiligen Checkliste durchzuführen und in die referatseigene Datenbank einzugeben. Festgestellte Besonderheiten sind in einem gesonderten Vermerk zu dokumentieren. Wenn es als sinnvoll erachtet wird, sind vorgefundene Verstöße auch bildlich festzuhalten.

- (2) Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit werden gemäß § 6 (2) der VV Überwachung unterschieden.

- (3) Das weitere verwaltungsmäßige Vorgehen und die gebührenrechtliche Behandlung der Überwachung erfolgt entsprechend der drei Stufen nach Abs. 2 gemäß §§ 7 bis 9 der VV Überwachung.

Eine schematische Darstellung des verwaltungsmäßigen Vorgehens ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Die im Rahmen des Verfahrens durchzuführende Anhörung nach § 28 VwVfG ist an keine Form gebunden. Die Zeitdauer des Anhörungsverfahrens sollte eine Frist von 4 Wochen nicht überschreiten.

- (4) Werden im Rahmen einer Überwachung Verstöße der Stufe 2 oder 3 festgestellt, sollten möglichst die Ursachen, die zu diesen Verstößen geführt haben, untersucht werden. Ursachen können dabei sein:

- fehlender Instandhaltungsprozess / Instandhaltungsregel
- Mangel im Prozess / Regel
- fehlende bzw. schlechte Kenntnis des Instandhaltungspersonals bzgl. des Prozesses / Regel (Ausbildung des Personals)
- nicht angewendete bzw. nicht vollständig angewendete Prozesse / Regeln auf Grund von:

VV EA-STE 1.1

- nicht zur Verfügung stehendes Personal
- fehlende finanzielle Mittel
- fehlende Betriebspausen
- sonstige Gründe
- Vandalismus an der Betriebsanlage durch Dritte
- materielles Versagen der Betriebsanlage bzw. Teile der Anlage
- Mangel auf Grund von Fehlern im Rahmen der Entwicklung, Planung bzw. Bau der Betriebsanlage
- sonstige Gründe

Die Ergebnisse der Ursachenerforschung sind mit den festgestellten Mängeln nach den Vorgaben des Referats 22 zu dokumentieren.

(5) Die Ergebnisse werden auf Grundlage des § 8 dieser VV ausgewertet.

§ 8 Berichtspflichten, Termine und sonstige Vorgaben

(1) Bei der Durchführung der Überwachung gelten folgende Termine:

- | | |
|----------------|--|
| 01.12. Vorjahr | Bekanntgabe des zentralen Überwachungsprogramms |
| 01.12. " | Meldung des aktualisierten Anlagenbestandes für das Sicherheitskataster an das Referats 22 |
| 15.12. " | Bekanntgabe des Sicherheitskatasters mit Überwachungszahlen für das Folgejahr |
| 01.01. | Beginn des neuen Überwachungsjahres und Vorlage der regionalen Überwachungsprogramme beim Referat 22 |
| 01.03. | Vorlage der regionalen Jahresberichte für das Vorjahr durch die Sachbereiche und von Beiträgen durch die Sachgebiete |
| 31.06. | Erstellen des Jahresberichtes Eisenbahnaufsicht Referat 22 bezogen auf die Erkenntnisse des Vorjahres |

VV EA-STE 1.1

Die Ergebnisse der Überwachung werden wie folgt dokumentiert und berichtet:

1. Bericht nach jeder Überwachung

- a) Erfassung des Überwachungsergebnisses in der Fachanwendung des Referats 22
- b) Besondere Ergebnisse, insbesondere sicherheitsrelevante mit bundesweiter Bedeutung, sind dem Referat 22 zu berichten

2. Ergänzender Bericht

Gemäß den Vorgaben aus dem zentralen und regionalen Jahresprogramm sind die Überwachungsergebnisse an das Referat 22 zu melden.

3. Regionaler Jahresbericht

Die Ergebnisse der regionalen Überwachungstätigkeit werden von den Sachbereichen 3 mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet, insbesondere der Ursachenerforschung nach § 7 Abs. 4.

Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens 1mal pro Jahr) mit den regionalen Leitungskräften der überwachten Eisenbahnen erörtert im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 5 a) der EU-VO 2018/761.

4. Zentraler Jahresbericht

Die Ergebnisse der bundesweiten Überwachungstätigkeit werden mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet. Der Bericht enthält die Ergebnisse der prozessbezogenen Überwachung über die Wirksamkeit des SMS nach Eisenbahnen spezifiziert.

Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens 1mal pro Jahr) mit der Zentrale der überwachten Eisenbahnen, insbesondere mit dem Eisenbahnbetriebsleiter, erörtert im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 5 a) der EU-VO 2018/761.

Anhänge

Anhang 1 **Begriffsbestimmungen**

Anerkannte Regeln der Technik (a.R.d.T.)

Der Begriff der anerkannten Regeln der Technik hat seine rechtliche Grundlage im § 2 Abs. 1 EBO und wird wie folgt definiert:

"Anerkannte Regeln der Technik sind alle auf Erkenntnissen und Erfahrungen beruhenden geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Technik, deren Befolgung beachtet werden muss, um Gefahren auszuschließen, und die in den betreffenden Fachkreisen bekannt sind und als richtig anerkannt werden."

Als anerkannte Regeln der Technik auf dem Gebiet der STE-Anlagen sind u.a. technische Normen (EN, DIN, DIN VDE, VDV-Schriften, etc.) und Regelwerke der EdB zu bezeichnen.

Anlagenverantwortlicher

Eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der STE-Anlage zu tragen. Erforderlichenfalls kann diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden.

Anlagenbeauftragter

Eine Person, die vom Anlagenverantwortlichen beauftragt ist, die mit der Anlagenverantwortung einhergehenden Verpflichtungen an der Arbeitsstelle wahrzunehmen. Er ist im Sinne der DIN VDE 0105-100 Punkt 3.2.2 der Anlagenverantwortliche für den Anlagenteil, der zur Arbeitsstelle gehört und übernimmt dabei die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz.

Beschwerde

Eine Beschwerde ist die begründete Mitteilung eines Dritten über einen Umstand oder Tatbestand, der einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder anerkannte Regeln der Technik an STE-Anlagen nahelegt.

Betreiber

Als Betreiber einer Anlage ist derjenige anzusehen, der die Verantwortung für den sicheren Betrieb trägt und der die Verfügungsgewalt über die Anlage und die Anordnungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten ausübt, unabhängig davon, ob er Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anlage ist. Ihm obliegt somit die Betreiberverantwortung im Sinne des § 4 Abs. 3 AEG.

Betriebssicherheit

Unter Betriebssicherheit werden alle Maßnahmen subsumiert, die sicherstellen, dass alle für den Betrieb der Eisenbahnen eingesetzten Anlagen, Systeme, Methoden und Verfahren so konzipiert sind, dass aus deren Betrieb oder Existenz keine Gefährdungen für Personen, Güter und Umwelt entstehen können.

VV EA-STE 1.1

Betriebspflicht

Unter Betriebspflicht versteht man die Pflicht, die Anlagen im planfestgestellten Zustand betriebsbereit vorzuhalten und zu unterhalten.

Hinweise

Hinweise sind vorsorglich gemeinte Informationen, die dem Überwachten keine konkrete Verpflichtung auferlegen und mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nicht durchsetzbar sowie nicht anfechtbar sind.

Instandhaltung (DIN 31 051)

Die Instandhaltung umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

Die Instandhaltung besteht aus:

1. Wartung → sie umfasst die Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes,
2. Inspektion → sie umfasst die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes
3. Instandsetzung → sie umfasst die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes.

Instandhaltungsanweisung

Die Vorgehensweise zur Instandhaltung der STE-Anlagen ist in Sicherheits- und Instandhaltungsanweisungen der Eisenbahnen dargelegt. Hierin sind besonders die von den Eisenbahnen des Bundes getroffenen Regelungen

- zur Instandhaltungsorganisation,
- zum Instandhaltungsverfahren und
- zum Instandhaltungspersonal

beschrieben.

Instandhaltungsanweisungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle als anerkannte Regeln der Technik eingeführten Maßgaben, deren Einhaltung für eine ordnungsgemäße Instandhaltung STE-Anlagen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere auch die Gewährleistung der Sicherheit aus oder für den Betrieb der vorgenannten Anlagen.

Instandhaltungsunterlagen

Instandhaltungsunterlagen sind Dokumente in textlicher und/oder zeichnerischer Darstellung zur Beschreibung von technischen Mitteln eines Systems, seines Instandhaltungszustandes und durchzuführender oder abgeschlossener Instandhaltungsmaßnahmen.

VV EA-STE 1.1

Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes

Sammelbegriff für Unbeschwertheit, Ungestörtheit bzw. Freisein von störenden Einflüssen. Der Begriff wird immer in Verbindung mit dem Begriff Sicherheit, speziell der Betriebssicherheit, verwendet und soll diesen hinsichtlich einer unbeeinflussten Betriebsabwicklung ergänzen.

Mangel

Ein gefährlicher Mangel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist jede Abweichung von

- dem Regelzustand und
- der regelgerechten Instandhaltung

einer STE-Anlage, die die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entweder unmittelbar oder mittelbar gefährdet. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Dokumentation über die Instandhaltung fehlerhaft oder nicht vorhanden ist und sich daraus eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ergibt.

Ein sonstiger Mangel ist jeder konkrete (d. h. nennenswerter, messbarer, nicht nur marginaler, mit nicht grundrechtsrelevanten Folgen behafteter, obligatorisch auf Seiten des Infrastrukturbetreiber Maßnahmen auslösender) Verstoß gegen die in § 3 genannten Vorschriften, bei denen aber keine konkreten Gefahren vorhanden sind oder ein Gefahrenverdacht nicht gegeben ist.

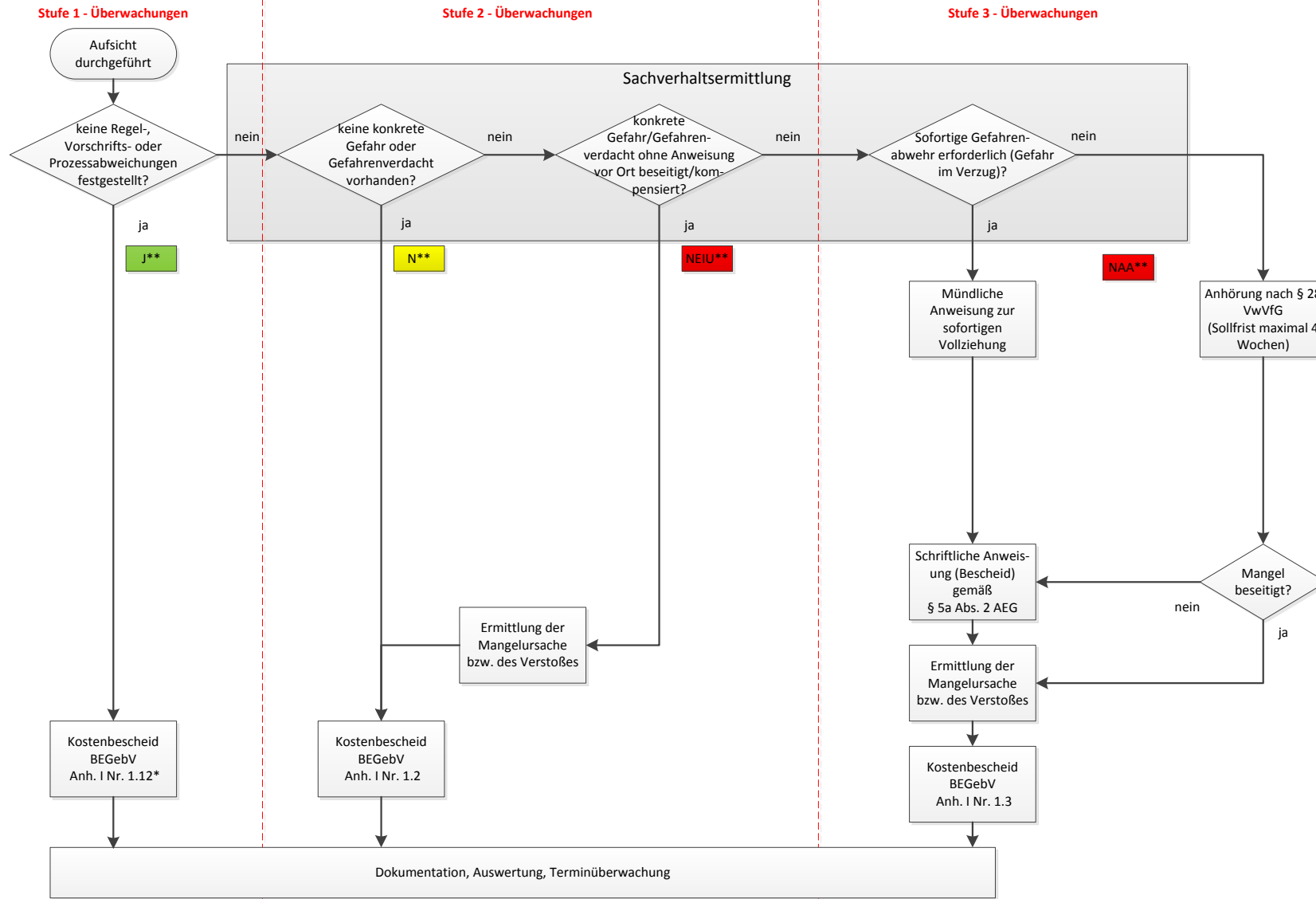
Planfeststellung (Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung)

Unter den Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG sowie Verfahren nach § 78 VwVfG.

Verdacht

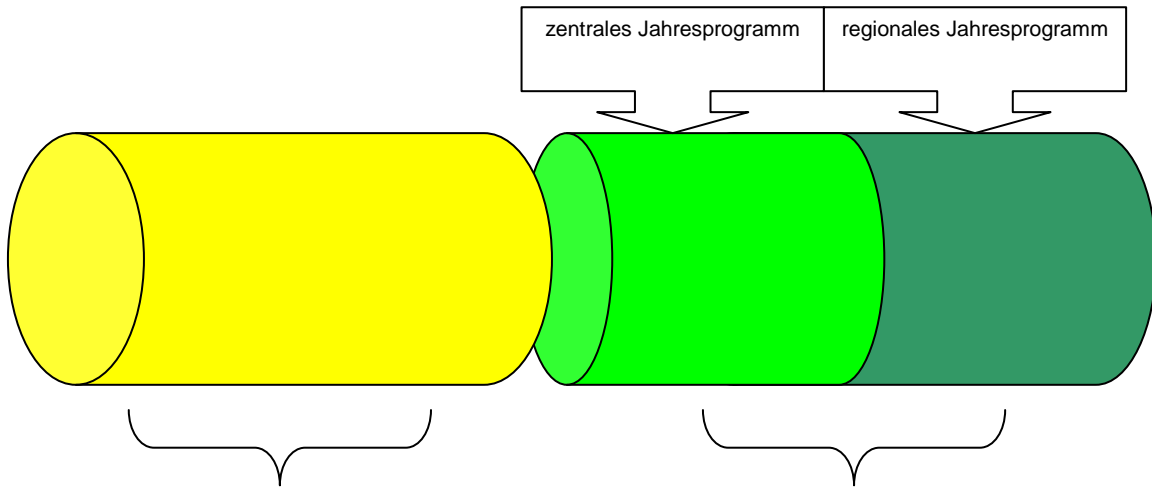
Ein Verdacht liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die es nach aufsichtsrechtlicher Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen anerkannte Regeln der Technik vorliegt. Ein Verdacht setzt nicht voraus, dass der jeweilige Mitarbeiter des EBA nach seiner Einschätzung sicher ist, dass ein Mangel vorliegt. Es genügt, wenn er begründete Zweifel am Vorhandensein eines rechtmäßigen Zustandes hat. Ein Verdacht kann z. B. auch vorliegen, wenn nach einer technischen Unregelmäßigkeit, die die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigt, oder nach einem Unfall festgestellt werden muss, ob die Anlage noch die Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Anhang 2 Verfahren der Überwachung



* nur bei SIGE
** Zugehörige Antworten in Checklisten der EA

Anhang 3 Diagramm Überwachung



Regelüberwachung	Programmüberwachung
<ul style="list-style-type: none"> • objektbezogene Überwachung mit sinnvoller Einbeziehung von prozessbezogener Überwachung, Marktaufsicht und Kapazitätsüberwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • betrifft alle Felder der Überwachung
<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend vorgegebener Stichproben 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend der vorgegebenen Jahresprogramme (zentral, regional)
<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel als Regelüberwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel als Programmüberwachung oder Schwerpunktprüfungen • Sonderprüfungen sind möglich

VV EA-STE 1.1

Anhang 4 Antwortmöglichkeiten der Checklisten

Antwort	Bedeutung
J	Ja - keine Mängel
N	Nein – keine sicherheitsrelevanten Mängel
NEIU	Nein – sicherheitsrelevanter Mangel durch EIU im Rahmen der Aufsicht beseitigt bzw. kompensiert
NAA	Nein – sicherheitsrelevanter Mangel konnte nicht im Rahmen der Aufsicht abgestellt/kompensiert werden (Anhörung/Anweisung)
NV	Prüfgegenstand (z. B. technische Komponente) nicht vorhanden
NG	Sachverhalt nicht geprüft